

Entsprechend den rechtlichen Vorgaben, dürfen wir folgende Aktivitäten nicht fördern:

- Projekte von Selbsthilfegruppen, die sich nicht auf gesundheitsbezogene Maßnahmen und Aktivitäten des §20h SGB V beziehen. Dies sind z.B. „selbsthilfeferne“ Freizeitaktivitäten wie Urlaubsreisen, kulturelle Veranstaltungen, Ausflüge oder Angebote, die sich an bestimmten Personengruppen ausrichten wie Alleinerziehende, Senioren, Bürger-, Verkehrs- und Umweltinitiativen usw.
- Verpflegung und Bewirtung
- Finanzierung von Studien, die ausschließlich der Erforschung von Krankheiten und ihrer Ursachen (Grundlagenforschung) dienen
- Projektbezogene Raum- und Mietkosten von Privaträumen
- Projekte im Zusammenhang mit Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung wie nachfolgend aufgeführt:
  - Patientenschulungen, Funktionstraining und Reha-Sport, Nachsorgemaßnahmen (§ 43 SGB V)
  - Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung (§ 30 SGB IX)
  - Soziotherapie (§ 37a SGB V)
  - Therapiegruppen, z.B. Psychotherapie, Verhaltens-, Gesprächs-, Ergotherapie usw. (§§ 27ff SGB V)
  - Primärpräventive Maßnahmen/Präventionskurse (§20 SGB V)